



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 76.362/4
vom 29. Mai 2024

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Ausführung des
Dekrets vom 27. Februar 2023 zur Förderung der
außerschulischen kulturellen Bildung‘

Am 2. Mai 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Ausführung des Dekrets vom 27. Februar 2023 zur Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 29. Mai 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Géraldine ROSOUX, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 29. Mai 2024 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

Der entworfene Erlass zielt nicht darauf ab, die Artikel 26 § 5 und 27 Absatz 2 Nr. 8 des Dekrets vom 27. Februar 2023 ‚zur Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung‘ auszuführen.

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, die Wörter „und §5, 27 Absatz 2 Nummer 8“ in Absatz 3 somit auszulassen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 3

Gemäß Absatz 2 Nr. 3 wird der Antrag auf Förderung eines kreativen Ateliers oder eines kreativen Fachateliers anhand eines Formulars eingereicht, das die Kontaktangaben von mindestens drei Vorstandsmitgliedern der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht enthalten muss.

Artikel 1:2 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen bestimmt jedoch, dass eine Vereinigung durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen gegründet wird.

Wie aus Artikel 9:5 desselben Gesetzbuches hervorgeht, wird eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, aber sofern und solange eine Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern zusammensetzen.

Somit ist Absatz 2 Nr. 3 zu revidieren.

Artikel 8

Im entworfenen Artikel Absatz 3 werden die dem Antrag zur Bezuschussung der Personalkosten eines Animators beizufügenden Unterlagen aufgezählt (Artikel 20 des Dekrets vom 27. Februar 2023).

Er enthält hingegen keine Aufzählung der dem Antrag zur Bezuschussung der Personalkosten eines Fachpädagogen beizufügenden Unterlagen (Artikel 21 des Dekrets vom 27. Februar 2023).

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass der entworfene Artikel in diesem Punkt zu ergänzen ist.

Artikel 17

Aus Artikel 17 des Entwurfs geht hervor, dass alle Bestimmungen des entworfenen Erlasses zurückwirken werden.

Es wird daran erinnert, dass einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge die Nichtrückwirkung der Verwaltungsakte die Regel ist. Die Rückwirkung kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn das Dekret sie genehmigt. In Ermangelung einer solchen Genehmigung kann sie nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Behebung der Unregelmäßigkeit einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

Die Rückwirkung der entworfenen Bestimmungen kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY